

§ 34.

(1) In den den Ständen mitzuteilenden Rechenschaftsbericht sind außer den Nachweisen über die Ausführung des Staatshaushalts-Etats neben einer Darstellung der Vermögenslage des Staates in der betreffenden Finanzperiode noch aufzunehmen:

1. eine Summarische Übersicht der beweglichen Bestände bei den Einzelkassen (Spezialkassen), Betriebsanstalten usw., ingleichen der Gebrauchsgegenstände und Dienststücke (Mobilier und Inventar) sowie des unbeweglichen Vermögens der gesamten Staatsverwaltung,
- | 2. eine Bilanz des Reiner Vermögens (Nettovermögens) des Staates an Kassenbeständen, Außenständen und Vorräten (Naturalvorräten),
3. eine Übersicht der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden,
4. eine Übersicht der staatlichen Bestände (Fonds) zu bestimmten Zwecken sowie
5. eine Zusammenstellung der nach § 11 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes nicht eingezogenen oder erstatteten Beträge.

©. 293.

(2) Die für die Staatseisenbahnverwaltung bestehenden besonderen Bestimmungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft; mit seiner Ausführung ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 1. Juli 1904.

Georg.

(L. S.)

Dr. Wilhelm Rieger.